

tingente. Der in das Heer eintretende Deutsche leistet seinem Landesherrn, d. h. dem Staatsoberhaupt des Bundesstaates, in dem er staatsangehörig ist (S. 62), auch dann den Fahneneid, wenn er außerhalb des einheimischen Staats in einem fremden Kontingente der Dienstpflicht genügt. Die vom König von Preußen als dem obersten Kriegsherrn der preussischen Armee für diese ergehenden Anordnungen in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung sind für die nichtpreussischen Kontingente nicht ohne weiteres verbindlich, sondern werden ihren Kommandeuren durch den Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen (S. 29) nur „zur Nachachtung in geeigneter Weise mitgeteilt.“

Kontingentsherren  
 Art. 63  
 Thatsächlich haben zwar alle deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Württemberg, in besondern mit Preußen abgeschlossenen Konventionen das Recht der Offiziersernennung auf den König von Preußen übertragen. Den Kontingentsherren ist aber jedenfalls das Recht verblieben, die ihren Gebieten angehörigen Truppenteile jederzeit zu inspizieren; sie genießen die mit der Stellung als Chefs dieser Truppenteile verbundenen Ehren und sind befugt, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eignen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppenteile des Reichsheeres zu requirieren, die in ihrem Gebiet dauernd untergebracht, disloziert sind. Auch stehen sie zu allen darin garnisonierenden oder vorübergehend dahin kommandierten Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals mit entsprechender Disziplinarstrafgewalt.

Der Kaiser als Bundesfeldherr  
 Art. 63  
 Allen deutschen Kontingenten gegenüber (wegen Bayern siehe unten) steht dem Kaiser nicht nur der Oberbefehl im Kriege, sondern auch im Frieden das Recht und die Pflicht zu, dafür Sorge zu tragen, daß alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vor-